

Tarifordnung

für die Nachmittagsbetreuung

in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet von Amstetten

(Beschluss des GR vom 14. Dezember 2016, Änderungen mit GR-Beschluss vom: 10.5.2017, 22.09.2021, 03.11.2021, 13.09.2023, 31.01.2024, 20.03.2024)

1.) Höhe der Kostenbeiträge

a) **Betreuungsbeitrag:** Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Pkt. 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich (KG-Jahr 2023 / 2024)
bis 20 Stunden	€ 64,00
bis 40 Stunden	€ 76,00
bis 60 Stunden	€ 89,00
bis 80 Stunden	€ 101,00
bis 100 Stunden	€ 114,00
mehr als 100 Stunden	€ 127,00

Tägliche Betreuungszeiten im Zeitraum von 06.45 Uhr bis 7.00 Uhr werden bei der Berechnung der Anwesenheitszeit des Kindes pro Monat nicht berücksichtigt.

b) **Verpflegungsbeitrag:**

- Mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2016 wurde der Verpflegungsbeitrag für ein Kind mit € 2,50 pro Mittagessen, mit Wirksamkeit „ab September 2016“, festgesetzt. Dies entspricht im Kindergartenjahr 2023 / 2024 einem Wert von € 3,20.
- Pro Mittagessen einer Kindergartenpädagogin / eines Kindergartenpädagogen wird ein Betrag in der Höhe von € 5,60 festgesetzt.

2.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

- 3.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind, gemäß § 25 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz, jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
- 4.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme, gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz, spätestens bis 30. April bekannt zu geben.
In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.
- 5.) Die Abrechnung der Kostenbeiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.) Die Beiträge (lt. Pkt. 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich (VPI 2015, Basismonat Jänner 2017), wobei
 - a) beim Betreuungsbeitrag (Pkt. 1 lit. a) Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.
 - b) der Verpflegungsbeitrag (Pkt 1 lit. b) in Schritten von vollen 10-Cent-Beträgen angepasst wird (kaufmännische Rundung), Wirksamkeit mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres.
- 7.) Förderung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung

Beträge die in den jeweiligen Förderstufen den monatlichen Betreuungsbeitrag Pkt. 1a reduzieren (valorisiert für KG-Jahr 2023/2024):

Förderstufe	mehr als 100 Std. (€ 127,-)	bis 100 Std. (€ 114,-)	bis 80 Std. (€ 101,-)	bis 60 Std. (€ 89,-)	bis 40 Std. (€ 76,-)	bis 20 Std. (€ 64,-)
1	15,10	13,90	12,60	11,40	10,10	8,80
2	21,60	21,60	21,60	18,80	15,90	13,00
3	30,70	30,70	30,70	26,10	21,60	17,10
4	39,70	39,70	39,70	33,50	27,40	21,30
5	48,70	48,70	48,70	40,90	33,20	25,40
6	57,70	57,70	57,70	48,30	39,00	29,60
7	66,70	66,70	66,70	55,70	44,70	33,70
8	75,70	75,70	75,70	63,10	50,50	37,90

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten mittels Formblatts, der errechnete Förderbetrag reduziert den monatlich zu zahlenden Betreuungsbeitrag. Die Förderungsbeträge für den Betreuungsbeitrag ändern sich im gleichen Ausmaß der Indexanpassung der Betreuungsbeiträge gemäß Pkt. 6 lit a, kaufmännische Rundung auf volle 10-Cent-Beträge.

8.) Voraussetzungen zur Erlangung einer Förderung

- 8.1. Als Bewilligungsgrundlage für die Förderung wird das Pro-Kopf-Einkommen der Familie herangezogen.
- 8.2. Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen legen die Förderstufen - siehe Punkt 7.) fest:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen (valorisiert für KG-Jahr 2023/2024)

von	bis	Förderstufe
€ 1 043,94	€ 1 086,61	1
€ 999,74	€ 1 043,93	2
€ 954,02	€ 999,73	3
€ 932,67	€ 954,01	4
€ 888,49	€ 932,67	5
€ 821,43	€ 888,48	6
€ 777,23	€ 821,42	7
€ -	€ 777,23	8

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zu KG-Beginn, um den Prozentsatz um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltsschemas der Entlohnungsstufe 6/9 § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

- 8.3. Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:
Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen, einschließlich Alimente / Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Bedarfsorientierte Mindestsicherung aller Familienmitglieder, etc. abzüglich Familienbonus. Das Arbeitseinkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

a) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

b) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

8.4. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
Alleinerzieherinnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren *	0,80
*solange Familienbeihilfe bezogen wird	

8.5. Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens der Stadtgemeinde, Ref. VIII/4, Bildung, unverzüglich bekannt zu geben.

9.) Für die Inanspruchnahme einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10.) Diese Tarifordnung tritt mit 02.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

